

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Öffentliche Bekanntmachung

über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (BlmSchG)

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 21.08.2023 gemäß §§ 4,6,10 und 19(3) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen, eine Anlage des Typs Vestas V 162/6000 kW (WKA LT 1), Nabenhöhe 169,00 m, Rotorradius 81,00 m, Gesamthöhe 250,00 m, in Lirstal, Flur 15, Parzelle, Nr. 2/1, und eine Anlage des Typs Vestas V 162/5600 kW (WLA LT 2), Nabenhöhe 148,00 m, Rotorradius 81,00 m, Gesamthöhe 229,00 m, in Lirstal, Flur 17, Parzelle-Nr. 5/7, Verbandsgemeinde Kelberg

Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG, § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV), sowie den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird folgende Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Der Firma Onshore Windkraftwerk Lirstal GmbH & Co. KG, vertreten durch die Onshore Windkraftwerke GmbH, Gartenstraße 30, 56727 Mayen, wurde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen in der Gemarkung Lirstal unter Nebenbestimmungen erteilt. Die Genehmigung erstreckt sich auf den folgenden Windenergieanlagentyp und folgende Standorte:

Windkraftanlage Nr. WEA LT 1

Fa. Vestas V 162/6000 kW mit STE & RVG, Nabenhöhe 169,00 m, Rotordurchmesser 162,00 m, Nennleistung 6,0 MW, Gemarkung Lirstal, Flur 15, Flurstück 2/1, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.361.117,0 H: 5.567.968,2.

Windkraftanlage Nr. WEA LT 2

Fa. Vestas V 162/5600 kW mit STE & RVG, Nabenhöhe 148,00 m, Rotordurchmesser 162,00 m, Nennleistung 5,6 MW, Gemarkung Lirstal, Flur 17, Flurstück 5/7, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.360.754,9, H: 5.567.426,3.

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs-, Wiederaufforstungs- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Antragsunterlagen soweit in der Genehmigung keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Genehmigung vom 21.08.2023 ist mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere auch zu Fragen des Lärmschutzes, des Schattenwurfs, des Baurechts und des Naturschutzes.

Nach § 63 BlmSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun, o d e r
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz

an: kv-daun@poststelle.rlp.de

eingelegt werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung liegt in der Zeit vom 04.09.2023 bis 18.09.2023 in der Kreisverwaltung Vulkaneifel – Untere Immissionsschutzbehörde –, Mainzer Straße 25, 54550 Daun, Zimmer 309, während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus und kann bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Daun, den 01.09.2023

Kreisverwaltung Vulkaneifel

(Klaus Benz)

Geschäftsbereichsleiter